

Verfahren zur Genehmigung von empirischen Untersuchungen in Berliner Schulen

Stand: 3. Mai 2005

Das Verfahren für die Genehmigung von empirischen Untersuchungen an Schulen, auch kleineren empirischen Studien für die wissenschaftliche Hausarbeit im Rahmen des Staatsexamens, richtet sich nach § 65 (insbesondere § 65 (2)) des geltenden Schulgesetzes (<http://www.senbjis.berlin.de>).

Unterrichtsbeobachtungen ohne Schülerbefragungen sowie eigene Unterrichtsversuche, wie sie auch im Rahmen von Schulpraktika üblich sind, sind nicht genehmigungsbedürftig, sondern unterliegen nur der Genehmigung des Schulleiters bzw. der Schulleiterin.

Sobald Schülerbefragungen vorgesehen sind, insbesondere auch Fragebögen zum Einsatz kommen, ist die vorherige Zustimmung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport einzuholen.

Folgende Schritte sind einzuhalten:

1. Kontakt aufnehmen mit der Schule und die Erklärung der Schulleitung (s. Punkt 2) einholen, dass die Schulkonferenz über das Vorhaben informiert wurde bzw. wird.
2. **Schulleiter/-in** oder Stellvertreter/-in muss eine Erklärung etwa folgenden Inhaltes unterschreiben:

Ich habe / werde die Schulkonferenz gemäß § 65.2 Schulgesetz über das Vorhaben von Herrn/Frau _____ zum Thema _____ informiert / informieren.“

3. Es muss dann unter Vorlage dieser Erklärung ein **Antrag auf Genehmigung der Untersuchung** bei der Senatsbildungsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, Herrn Christian-Magnus Ernst, gestellt werden.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Ein Exposé der geplanten Studie (eine bis zwei Schreibmaschinenseiten) mit einer Beschreibung der geplanten Untersuchungsinstrumente.
- b) Eine Bestätigung des Betreuers der Arbeit (in der Regel Vertreter/-in der Hochschule).
- c) Ein Muster des Anschreibens, mit dem die Eltern um Zustimmung zu dem Vorhaben gebeten werden sollen, sofern die Schüler/-innen noch **nicht** das 14. Lebensjahr vollendet haben. Dieses Anschreiben muss eine Einverständniserklärung zum Abtrennen aufweisen, die die Erziehungsberechtigten des Kindes unterschreiben und der Schule zurückreichen müssen. Die Einverständniserklärung muss **in der Schule** (!) in der Regel für ein Schuljahr archiviert werden!
- d) Ein Muster aller Fragebögen oder Umfrageinstrumente, die zur Anwendung kommen sollen. Bei standardisierten Instrumenten (z.B. kommerziell durch Verlage vertriebenen Tests) reicht die Nennung des Instruments und des Verlags. Ein Muster muss in diesem Fall nicht eingereicht werden.

e) Eine Erklärung, ob Ton- oder Videoaufnahmen beabsichtigt sind.

f) Bei Wiederholungsbefragungen im Rahmen von Langzeitstudien eine Prozedurenbeschreibung hinsichtlich des Verfahrens zur Wiedererkennung der Befragten bei gleichzeitiger Sicherstellung der Anonymität der Befragten (ID-Codierung).¹

g) Bei Examensarbeiten eine Kopie der offiziellen Themenstellung seitens des Lehrprüfungsamtes.

4. Vor Beginn der Untersuchung ist die regionale **Schulaufsicht** zu **informieren**, am besten durch die Schulleitung. Hierzu wird eine Kopie des Genehmigungsschreibens der Untersuchung durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport beigelegt werden. (Die regionale Schulaufsicht muss die Untersuchung nicht genehmigen, ist aber zu informieren.)

5. Die Untersuchung darf erst durchgeführt werden, wenn die Zustimmungen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport bzw. der Erziehungsberechtigten bei Schülerinnen und Schülern, die noch **nicht** das 14. Lebensjahr vollendet haben, vorliegen.

Tendenziell ist darauf zu achten, dass möglichst wenige personenbezogene Daten in den Fragebögen erhoben werden, und wenn, dann nur solche, die für den Zweck der Studie absolut unerlässlich sind.

Falls Ton- oder Videoaufnahmen durchgeführt werden, sind sie nur für die an der Studie unmittelbar Beteiligten zugänglich und müssen nach Beendigung der Untersuchung gelöscht werden! Falls Bilddokumente veröffentlicht werden sollen, müssen die abgebildeten Personen bzw. deren Erziehungsberechtigte schriftlich einer Veröffentlichung des Bilddokumentes zustimmen. Diese Zustimmung ist langfristig aufzuheben!

Falls einzelne Eltern dem Vorhaben nicht zustimmen, ist dieses damit nicht schon gescheitert. Im Einzelfall müssten einzelne Kinder dann halt von der Untersuchung ausgenommen werden. Bei Videoaufnahmen ist die Kamera so zu positionieren, dass die Kinder, deren Erziehungsberechtigte der Untersuchung nicht zugestimmt haben, nicht im Bild erscheinen.

Selbstverständlich müssen bei einer Veröffentlichung sämtliche Namen und Personenbezeichnungen anonymisiert werden. Auch der Schulname darf in der Veröffentlichung nicht erscheinen.

Weitere Auskünfte erteilt im Einzelfall die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport:

Herr Christian-Magnus Ernst

Beuthstraße 6-8

10117 Berlin

Tel.: 9026-5627

FAX: 9026-5468 (auf dem Fax den Empfängernamen angeben!!)

E-mail: Christian-Magnus.Ernst@SENBSJ.Verwalt-Berlin.de

¹ Sofern eine Prozedurenbeschreibung notwendig ist, empfiehlt es sich, genauere Informationen zum Verfahren bei Herrn Dr. Rainer Metschke beim Berliner Datenschutzbeauftragten zu erfragen. Telefon: 13889-0 oder 13889-305. Sofern Herr Dr. Metschke dem Verfahren zugestimmt hat, reicht es, das Aktenzeichen des Briefwechsels beizulegen.